

Amtsgericht Saarlouis



05. JULI 2016

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstr. 1,
66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13 SLS, Geschäftszeichen: 1374/15SP04

gegen

[REDACTED]

Beklagte

[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall / Wiederbeschaffungswert Vorunfall

hat das Amtsgericht Saarlouis durch den Richter am Amtsgericht Ulm aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2016 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 930, 40 Euro nebst 5-Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13. Mai 2015 sowie weitere 147, 56 Euro vorgerichtliche Anwaltskosten nebst 5-Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10. Juli 2015 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/5 und die Beklagte 4/5.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der durch Vollstreckungsmaßnahmen nach diesem Urteil bedrohten Partei wird gestattet, die Zwangsvollstreckung der vollstreckenden Partei gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 Prozent des vollstreckten Betrages abzuwenden, sofern nicht die vollstreckende Partei ihrerseits zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Da ist Eigentümer eines BMW Touring 318i, Erstzulassung April 1998, Laufleistung 273.049 Kilometer, und begehrt mit vorliegender Klage von der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherer restlichen Schadensersatz aus Anlass eines Verkehrsunfalls, der sich am 11. April 2015 im Zuständigkeitsbereich des erkennenden Gerichts ereignete und für dessen Folgen die Beklagte unstreitig in vollem Umfang einstandspflichtig ist.

Streit besteht zwischen den Parteien über die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes, weil der Wagen im März 2015 einen Vorunfall hatte, zu dessen Regulierung der auch hinsichtlich des streitgegenständlichen Unfalls beauftragte Sachverständige [REDACTED] einen Wiederbeschaffungswert von 1200 Euro und einen Restwert von 100 Euro ermittelte.

Hinsichtlich des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls ermittelte der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten vom 16. April 2014 (Seite 15) einen Wiederbeschaffungswert von 900 Euro und einen Restwert von 200 Euro.

Durch außergerichtliches Anwaltsschreiben vom 29. April 2015 forderte der Kläger von der Beklagten Schadensersatz in Höhe von 700 Euro (Totalschaden 900 Euro Wiederbeschaffungswert abzüglich 200 Euro Restwert) zuzüglich 430, 40 Euro vorgerichtliches Sachverständigenhonorar zuzüglich 25 Euro allgemeine Unkostenpauschale, woraufhin die Beklagte lediglich 25 Euro auf die Unkostenpauschale als Ersatz leistete und die weitere Schadensregulierung ablehnte.

Der Kläger macht geltend, der Sachverständige [REDACTED] habe den Wiederbeschaffungswert, der mit dem Restwert nicht gleichzusetzen sei, ordnungsgemäß ermittelt wird. Der Restwert nach dem vorangegangenen Unfallschaden sei der Wert, den ein Fahrzeugverwerter im regionalen Bereich für den Erwerb des Fahrzeugs nach dem vorangegangenen Unfall konkret zu bezahlen bereit gewesen sei. Demgegenüber sei der Wiederbeschaffungswert der Betrag, den er voraussichtlich zu bezahlen habe, um ein Fahrzeug in vergleichbarem Zustand wie nachdem Vorunfall auf dem Privatmarkt zu beschaffen. Diesen Betrag habe der Sachverständige [REDACTED] in dem Gutachten vom 16. April 2015 ordnungsgemäß ermittelt. Daher liege bereits kein kollusives Zusammenwirken zwischen ihm und dem Sachverständigen vor. Außerdem habe der Sachverständige den Vorunfall in dem Schadensgutachten offengelegt, so dass von einer Täuschung keine Rede sein könne.

Der Kläger beantragt,
 die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1130, 40 Euro nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13. Mai 2015 sowie weitere 201, 71 Euro nebst fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 10. Juli 2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend,
der Wiederbeschaffungswert liege angesichts des durch den Vorunfall im März 2015 eingetretenen Schadens bei dem damals ermittelten Restwert von 100 Euro, da die Schäden aus dem Vorunfall nicht behoben worden seien.

Das Sachverständigenhonorar sei nicht zu bezahlen, da der Verdacht kollussiven Vorgehens zwischen dem Kläger und dem beauftragten Sachverständigen angesichts der überraschenderweise in dem Gutachten vom 16. April 2015 deutlich über dem Restwert des Vorgutachtens angesetzten Wiederbeschaffungswertangaben und angesichts der lediglich an untergeordneter Stelle des Gutachtens geschilderten Folgen des Vorunfalles nahe liege.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften verwiesen.

Das Gericht hat ein Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] eingeholt, wegen dessen Inhalt auf Seite 63 folgende verwiesen wird.
Der Sachverständige hat sein Gutachten Termin vom 22. Juni 2016 erläutert. Zu diesem Termin wurde auch der vorgerichtliche Gutachter Herr [REDACTED] als sachverständiger Zeuge vernommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger kann von der für die Unfallfolgen in vollem Umfange als Kfz-Haftpflichtversicherer gemäß §§ 115 VVG, 249 folgende BGB einstandspflichtigen Beklagten Bezahlung von 500 Euro auf den Fahrzeugschaden sowie Ausgleich von weiteren 430, 40 Euro vorgerichtlichen Sachverständigenhonorars verlangen.

Die Beklagte hat vorgerichtlich die allgemeine Unkostenpauschale in angemessener Höhe von 25 Euro ausgeglichen. Insoweit besteht kein Streit zwischen den Parteien

1.

Der Kläger kann auf den fiktiv abgerechneten Fahrzeugschaden die Erstattung eines Betrages von 500 Euro fordern. Insoweit ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Geldmittel zur Verfügung zu stellen, die er benötigt, um einen dem Unfallfahrzeug vergleichbaren Wagen zu erwerben. Hierbei muss sich der Kläger den in seinem Vermögen verbleibenden Restwert, den sowohl der vorgerichtliche Sachverständige als auch der durch das Gericht beauftragte Sachverständige überzeugend begründet nach der Marktlage mit 200 Euro ermittelt haben, anrechnen lassen. Voneinander abweichende Auffassungen vertreten die Parteien lediglich hinsichtlich der Festlegung des Wiederbeschaffungswertes des Unfallwagens zum Zeitpunkt des Eintritts des streitgegenständlichen Unfalls. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dieser Wiederbeschaffungswert nicht mit dem nach dem ersten Unfall verbliebenen Restwert gleichzusetzen. Bei dem Restwert handelt es sich um den Geldwert, den der Geschädigte ohne überobligationsmäßige Leistung durch Veräußerung der beschädigten Sache noch realisieren kann. Der Restwert ist nicht gleichzusetzen mit dem wirtschaftlichen Wert der Sache unter Berücksichtigung ihres Nutzungszwecks für den Geschädigten, im vorliegenden Fall die

Nutzung eines Fahrzeugs zum Fahren. Dass der Restwert nicht mit dem in der Sache verkörperten Wert gleichzusetzen ist, ergibt sich zwanglos aus dem Umstand, dass der Geschädigte beim Verkauf des Fahrzeuges an einen Restwertaufkäufer von diesem nur den Händlereinkaufspreis erhält, während der Restwertaufkäufer das Geschäft ausschließlich in der Erwartung tätigt, den Unfallwagens zu einem höheren Preis als dem Einkaufspreis sei es durch Weiterveräußerung, sei es durch den Verkauf der noch funktionsfähigen Teile des Fahrzeuges auf dem Ersatzteilmarkt, sei es durch Veräußerung zum Schrottpreis im Rahmen des Metallrecyclings zu verwerten.

Bei dem Wiederbeschaffungswert handelt es sich dagegen um den Betrag, den der Geschädigte seinerseits aufwenden muss, um eine der beschädigten Sache vor Schadenseintritt vom Zustand und Nutzungskonzepts her vergleichbare Sache zu erwerben. Insoweit haben beide ähnlich qualifizierte und im hier relevanten Gebrauchtfahrzeugmarkt erfahrene Sachverständige ausgeführt, dass ein dem Unfallfahrzeug nach den ersten Unfall vergleichbares Ersatzfahrzeug nur auf dem Privatmarkt zu erwerben ist. Während der Sachverständiger [REDACTED] den von ihm angesetzten Preis in der Weise ermittelt hat, dass er die Ergebnisse der ausschließlich durchgeführten Internetrecherche nach dem ersten Unfall unter Berücksichtigung der durch den zweiten Unfall eingetretenen weiteren Schäden herunter gerechnet hat und insoweit ausgeführt hat, dass er Angebote aus einem räumlichen Bereich bis zu 200 Kilometer Umkreis bezogen auf den Wohnsitz des Klägers berücksichtigt hat, hat der durch das Gericht beauftragte Sachverständige seine Ermittlungen ausschließlich auf Recherchen in der Saarbrücker Zeitung und im Findling gestützt. Die Bandbreite der Recherchen beider Sachverständiger reicht von 500 Euro bis 900 Euro. Beide Vorgehensweisen sind sicherlich heutzutage üblich. Bei der Festlegung des Schadensersatzbetrages ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Sache des Geschädigten ist, den ihm zustehenden Ersatzbetrag nachzuweisen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte nur das verlangen kann, was er bei wirtschaftlich vernünftiger Vorgehensweise aufwenden müsste, um eine vergleichbare Ersatzsache zu erwerben. Insoweit erscheint es wenig realistisch, dass ein Geschädigter noch erhebliche Fahrstrecken in einem Umkreis von bis zu 200 Kilometern auf sich nehmen würde, um die Möglichkeit eines Ankaufs eines Fahrzeuges in einer Preisklasse bis zu 900 Euro durch entsprechende Fahrzeugbesichtigung und gegebenenfalls einen anschließenden Fahrzeugtransport zu prüfen / zu wahren. Näher liegend erscheint es, dass ein Geschädigter zunächst einmal im regionalen Umfeld, sprich in einem Umkreis von ca. 50 Kilometern nach einer Ersatzsache suchen würde, um den eigenen Anschaffungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Um dies zu bewerkstelligen ist es nahe liegend, dass ein Geschädigter neben der sicherlich heutzutage üblichen Internetrecherche in einem solchen Fall auch auf die regionalen Printmedien zurückgreifen würde.

Bei realistischer Betrachtungsweise kann man die Augen nicht davor verschließen, dass die retrospektive Ermittlung eines Wiederbeschaffungswertes für ein dem sehr alten, stark abgenutzten und vorgeschädigten Unfallfahrzeug vergleichbares Fahrzeug auf einer Schätzung beruht, so dass § 287 ZPO anwendbar ist. Das Gericht setzt einen Wert von 700 Euro an. Hierbei handelt es sich um den arithmetischen Mittelwert zwischen 500 Euro und 900 Euro, da die Vorgehensweisen beider Sachverständiger nicht unüblich sind. Hiervon ist der Restwert in Höhe von 200 Euro abzuziehen, so dass der Kläger von der Beklagten Bezahlung von 500 Euro fordern kann.

2.

Das vorgerichtliche Sachverständigenhonorar in Höhe von 430, 40 Euro hat die Beklagte in vollem Umfang als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung auszugleichen. Ihr Einwand des

kollusiven Vorgehens ist nicht gerechtfertigt. Zunächst einmal bleibt festzuhalten, dass der Sachverständige [REDACTED] in seinem Gutachten zu dem streitgegenständlichen Unfall den Vorfall in hinreichender Weise offen gelegt hat. Dem Kläger kann zudem nicht unterstellt werden, dass er über bessere Erkenntnisse zur Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes in einem solchen relativ seltenen Ausnahmefall verfügt, als die beiden mit der Wertermittlung beauftragten Sachverständigen und als das Gericht. Auch der vom Gericht beauftragte Sachverständige war lediglich in der Lage, eine Bandbreite möglicher Wiederbeschaffungswerte anzugeben, wobei der in der Spitze ermittelte Wert nahe bei dem von den vorgerichtlich tätigen Sachverständigen [REDACTED] angegebenen Wiederbeschaffungswert liegt. Damit entbehrt aber die Auffassung der Beklagten, der Kläger und der von ihm beauftragte Sachverständige hätten zusammengewirkt, um die Beklagte bei der Schadensregulierung zu täuschen, jeglicher Grundlage. Da der von dem Kläger beauftragte Sachverständige nicht dessen Erfüllungsgehilfe ist, könnten noch nicht einmal Fehler des Sachverständigen [REDACTED], die zudem nicht zwingend feststehen, da dieser Sachverständige lediglich eine andere, letztlich zumindest auch vertretbare Vorgehensweise gewählt hat, dem Kläger zugerechnet werden.

3.

Der Verzinsungsanspruch zur Hauptforderung beruht auf den allgemeinen Verzugsvorschriften.

4.

Vorgerichtliche Anwaltskosten sind aus einem Streitwert von 930, 40 Euro, mithin in Höhe von 147, 56 Euro auszugleichen. Der Verzinsungsanspruch beruht insoweit auf § 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Ulm,
Richter am Amtsgericht
Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle